

I. Zulässigkeit eines Einspruchs

- gegen Verwaltungsakte in Abgabenangelegenheiten § 347 AO
(Ausschluss: Straf- und Bußgeldverfahren)
- Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs
(Einspruch § 347 Abs. 1 Satz 1 AO, kein Ausschluss § 348 AO)
- Form § 357 Abs. 1 AO
(Telegramm, Telefax, Unterschrift nicht erforderlich, § 357 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Einspruchsfrist § 355 AO
(ein Monat nach Bekanntgabe)
(bei Fristversäumnis: § 110 AO Wiedereinsetzung in vorigen Stand)
(Sonderfall: Steueranmeldung, § 355 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Beschwer § 350 AO
(Bescheid über Null, höhere Einkünfte im Bescheid mit Folgeauswirkungen)
- Einspruchsbefugnis
(Gesellschafter/Gemeinschaftler § 352 AO, Rechtsnachfolger § 353 AO)
- kein Verzicht § 354 AO oder Rücknahme § 362 AO

II. Statthaftigkeit des Einspruchs

Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 AO ist nur gegen Steuerverwaltungsakte in Abgabenangelegenheiten statthaft.

Begriff Verwaltungsakt § 118 Satz 1 AO:

- Hoheitliche Maßnahme
(von Personen, die zum Handeln für Behörde berechtigt sind (Finanzamt: Vorsteher/in, Sachgebietsleiter/in, Sachbearbeiter/in mit Zeichnungsrecht))
- einer Finanzbehörden
(§ 6 AO z.B. Finanzamt)
- zur Regelung eines Einzelfalles
(konkreter Sachverhalt für Steuerpflichtige)
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
(nicht auf dem Gebiet des Privatrechts)
- mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen
(keine reinen behördeninternen Maßnahmen)

Beispiele für Verwaltungsakte:

Steuerbescheid, Einspruchsentscheidung, Prüfungsanordnung, Festsetzung Verspätungszuschlag, Haftungsbescheid, Stundung, Erlass, ...